

Ausführungsbestimmungen über Klimamassnahmen in der Landwirtschaft

vom 2. Juli 2024 (Stand 1. Juli 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft.

Art. 2 *Beiträge für methanreduzierende Fütterung* *a. Voraussetzungen*

¹ Der Einsatz von methanreduzierenden Fütterungszusätzen bei Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) auf Heimbetrieben wird mit Beiträgen unterstützt, wenn der Landwirtschaftsbetrieb:

- a. nachweislich bei mindestens 80 Prozent der RGVE methanreduzierende Fütterungszusätze gemäss den Weisungen des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt einsetzt;
- b. direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 3 *b. Beitragshöhe*

¹ Der Beitrag je RGVE wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

¹⁾ GDB [921.1](#)

Art. 4 *Beiträge für betriebs- und grünlandbasierte Fütterung*
a. Voraussetzungen

¹ Für die betriebs- und grünlandbasierte Fütterung der RGVE auf Heimbetrieben werden Beiträge ausgerichtet, wenn der Landwirtschaftsbetrieb:

- a. den Grenzwert an RGVE pro Hektare Grünfläche gemäss den Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt nicht überschreitet;
- b. methanreduzierende Fütterungszusätze gemäss diesen Ausführungsbestimmungen einsetzt;
- c. direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 5 *b. Beitragshöhe*

¹ Der Beitrag je RGVE wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

Art. 6 *Beiträge für den Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung*
a. Voraussetzungen

¹ Für den Anbau von Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung werden Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a. die Kultur und der Anbau den Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt entspricht;
- b. der Landwirtschaftsbetrieb direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 7 *b. Beitragshöhe*

¹ Der Beitrag je Hektare wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

Art. 8 *Verfahren*
a. Gesuche

¹ Für die Einreichung der Beitragsgesuche sowie für die Auszahlung der Beiträge gemäss diesen Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung²⁾.

²⁾ SR 910.13

² Beitragsgesuche sind an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu richten. Dieses entscheidet über den Anspruch und wickelt die Beitragsauszahlungen ab.

Art. 9 *b. Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Art. 10 *c. Überwachung der Massnahmen*

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt überwacht die Umsetzung der Massnahmen. Es kann Kontrollen durchführen und Unterlagen einverlangen.

² Überwachungs- und Kontrollaufgaben können an Dritte übertragen werden.

Art. 11 *Vollzug*

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt vollzieht diese Ausführungsbestimmungen und erlässt die notwendigen Weisungen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.07.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	OGS 2024, 17

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.07.2024	01.07.2024	Erstfassung	OGS 2024, 17